



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 13. Oktober 2022, 19:00, im Kulturarsenal "Alte Darre"

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 08.09.2022	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Vergrößerung Dachgaube, Teilabbruch Lagerhalle, Grundrissänderung, Balkon, Fl.Nr. 441/2, 441, 440, Nähe Haßbergstr., Gem. Aub	
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung 1.OG zu temporärem Gästewohnhaus, Einbau Heizung und oberirdischem Gastank, Fl.Nr. 441/1, Nähe Haßbergstr., Gem. Aub	
3.	Auftragsvergaben	
3.1.	Neubau Trinkkur- und Wandelhalle - Rohbauarbeiten	
4.	Änderungssatzung Kinderland - Erhöhung Beitrag Mittagessen	
5.	Erhaltungssatzung	
6.	Regionalbudget 2023 - Förderantrag offener Bücherschrank - Anfrage Herr Dr. Roland Köth	
7.	Antrag Fraktion 20plus - Zisternenpflicht	
8.	nichtöffentliche Entscheidungen	
9.	Informationen	
9.1.	Rückmeldung Fragen aus der Bauausschusssitzung vom 22.09.2022	

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	

Entschuldigt sind

Thomas Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Michael Ebner		

Verwaltung

Elisa Sperl	V	
-------------	---	--

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 08.09.2022

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 08.09.2022 wird stichpunktartig verlesen.

Stadtrat Herr Fischer weist darauf hin, dass der Vorwurf aus der letzten Sitzung, er sei befangen und könne nicht Mitglied des Umlegungsausschusses werden, nicht überprüft und geklärt wurde. Er kann so dem Protokoll nicht zustimmen und fordert eine Überprüfung und Berichtigung des Sachverhaltes in der letzten Niederschrift.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Vergrößerung Dachgaube, Teilabbruch Lagerhalle, Grundrissänderung, Balkon, Fl.Nr. 441/2, 441, 440, Nähe Haßbergstr., Gem. Aub

Das Vorhaben liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Der Antragsteller reicht mit dem Antrag mehrere Änderungen an seinen Gebäuden sowie baulichen Anlagen ein. Hierzu wurde er von der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes aufgefordert, nachdem sich bereits einige Vorhaben im Bau befanden.

Es ist hierbei die Vergrößerung der Dachgaube, der Teilabbruch einer Lagerhalle, Grundrissänderung und die Errichtung von einem Balkon geplant, bzw. teilweise schon ausgeführt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung 1.OG zu temporärem Gästewohnhaus, Einbau Heizung und oberirdischem Gastank, Fl.Nr. 441/1, Nähe Haßbergstr., Gem. Aub

Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller plant die Umnutzung im 1.OG zu einem temporären Gästewohnhaus, den Einbau einer Heizung, sowie einen oberirdischen Gastank. Hierzu wurde er von der Bauaufsichtsbörde des Landratsamtes aufgefordert, nachdem sich einige Vorhaben bereits im Bau befanden.

Das Grundstück FINr. 441/1 ist seit seiner Grundstückszerlegung von der ursprünglichen Fl.Nr. 441 nicht mehr direkt durch Wasser und Kanal erschlossen, d.h. an dem Straßenabschnitt, an dem es anliegt, liegen keine Wasser- und Kanalleitungen.

Verkehrsmäßig liegt es nur noch an der Haßbergstraße an. Dieser Bereich liegt aber in einer Kurve, so dass hier eine Ein-/Ausfahrt nicht möglich ist.

Die öffentlichen Belange der nicht gesicherten Erschließung und Wohnen im Außenbereich sprechen gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Die abstandrechtliche Beurteilung obliegt zwar dem Landratsamt. Jedoch ist hier darauf hinzuweisen, dass sich das Gebäude nur ca. 1,4 m zur Grenze befindet und die nötigen Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

3. Auftragsvergaben

3.1. Neubau Trinkkur- und Wandelhalle - Rohbauarbeiten

Für den Ersatzneubau der Trinkkur- und Wandelhalle wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Rohbauarbeiten. 10 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

4. Änderungssatzung Kinderland - Erhöhung Beitrag Mittagessen

Der Essenslieferant des Kinderlandes Campus Hotel-Restaurant in Bad Kissingen hat seine Preise für das Mittagessen erhöht. Dies haben wir zum Anlass genommen, die Essenspreise, die wir den Eltern in Rechnung stellen, neu zu kalkulieren. In den

vergangenen Jahren wurden nur die Kosten weiterverrechnet, die uns der Caterer in Rechnung gestellt hat. So konnten wir das Mittagessen im Regelbereich für 2,70 € pro Essen anbieten. Für die Krippenkinder wurden 50 % = 1,35 € pro Essen berechnet. Allerdings verzehren die Krippenkinder zumeist mindestens 75 % einer Portion des Regelbereiches, so dass das Verhältnis in keiner Weise stimmig ist.

Außerdem fallen auch Personalkosten für die Ausgabe des Essens und Nebentätigkeiten sowie Entsorgungskosten der Essensreste an. Wenn wir diese Kosten mit einrechnen, müssten wir ca. 4,40 € pro Essen im Regelbereich und ca. 3,30 € im Krippenbereich berechnen. Da der Sprung sehr groß ist, schlägt die Verwaltung vor, das Essen im Regelbereich mit 3,50 € zu berechnen und für den Krippenbereich 2,60 € anzusetzen.

Der Elternbeirat wurde am 28.09.2022 über die geplante Erhöhung in Kenntnis gesetzt.

Seitens des Elternbeirates wurde gewünscht, sich mit dem Thema „App für Verwaltung des Mittagessens“ auseinanderzusetzen. Wir haben uns für das Abwicklungssystem „kitafino“ entschieden. Dieses Abrechnungssystem verwaltet die Bestellungen, die Abmeldungen, die Abrechnung mit Eltern und Caterer sowie die Abwicklung mit den Sozialbehörden. Es fallen Kosten für die Eltern in Höhe von 0,20 € / Essen an.

Stadtrat Herr Saam spricht an, ob man nicht auf den Elternbeirat zugehen könne und darum bittet, aus dem vorhandenen Vermögen des Elternbeirates einen Zuschuss zu generieren, der dann eine Kostensenkung nach sich ziehen könnte.

Stadträtin Frau Wilimsky kann nicht zustimmen, da ihr der Sprung mit fast 30% Steigerung zu hoch sei.

Dem entgegnet Stadtrat Herr Dr. Köth, dass die Stadt auch weiterhin den Kindergarten subventioniert und wir auch anpassen müssen, um die aktuellen Steigerungen in allen Bereichen zu kompensieren.

Stadtrat Herr Ott möchte wissen, ob es eine Mindestabnahmemenge gibt für die gelieferten Essen gibt. Dies ist nicht bekannt, kann aber noch einmal überprüft werden.

Beschluss:

Die Gebührensatzung wird – wie im Anhang dargestellt – geändert. Die Änderung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 angenommen

5. Erhaltungssatzung

Der Stadtrat hat sich am 30.06.2022 für die Ausarbeitung einer Gestaltungssatzung nach den Vorgaben der Regierung von Unterfranken entschieden. Der Entwurf der Erhaltungssatzung liegt nunmehr vor und kann von Stadtrat beschlossen werden, siehe Anlage!

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und Gestalt der Altstadt von Bad Königshofen i. Grabfeld gem. §172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Durch die Erhaltungssatzung sollen negative Veränderungen der Altstadt eingedämmt und ihre städtebauliche Funktion, Bedeutung und ihre Eigenart als qualitativvolles Gebiet gewahrt werden.

Außerdem ist bei einem eventuellen Wechsel in das Bund- Länder-Städtebauförderungsprogramm mit einer Erhaltungssatzung die Möglichkeit zur Erhöhung des Fördersatzes bis zu 80 % gegeben.

Stadträtin Frau Dr. Geller bittet darum, bei der Erarbeitung der Gestaltungssatzung auch auf die Möglichkeiten der Installation von PV-Anlagen zu achten. Dies ist jedoch nicht Inhalt der aktuell zu beschließenden Erhaltungssatzung.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Erhaltungssatzung wird beschlossen und ist bekanntzumachen. Gleichzeitig wird die Erhaltungssatzung vom 15.02.2022 außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

6. Regionalbudget 2023 - Förderantrag offener Bücherschrank - Anfrage Herr Dr. Roland Köth

Stadtrat Herr Dr. Köth hat sich mit einem Antrag an die Stadt gewandt, wonach er gerne einen offenen Bücherschrank auf dem Marktplatz aufstellen würde. Dieser könnte über das Regionalbudget als Projekt beantragt werden und mit Unterstützung des Lions-Club betreut und gepflegt werden. Hierzu fanden bereits Gespräche statt und ein Entwurf für ein entsprechendes Konzept wurde der Stadt vorgelegt.

Aufgrund der Antragsfrist bis zum 30.11.2022 muss sich der Stadtrat nunmehr entscheiden, ob er dieses Projekt befürwortet und hierzu ein Antrag gestellt werden soll. Die Kosten belaufen sich für den Schrank alleine auf rund 5.400 €, hinzu kämen noch Kosten fürs Aufstellen und Ausrichten und evtl. Anschaffungen.

Stadtrat und 3.Bürgermeister Herr Dr. Roland Köth erläutert noch kurz seinen Antrag und die Intention, die dahintersteckt.

Im Ergebnis verweist er darauf, dass bei Genehmigung der Förderung, der Stadt aktuell keine Kosten entstehen würden und auch später nicht, da die Betreuung durch den Lions Club gesichert wäre.

Stadtrat Herr Helmerich bittet darum, noch einmal ein Gespräch mit Frau Dietz-Holzheimer zu führen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, einen Antrag für einen offenen Bücherschrank im Rahmen der Förderungen für das Regionalbudget 2023 zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

7. Antrag Fraktion 20plus - Zisternenpflicht

Von der Fraktion 20plus wurde folgender Antrag eingereicht:

„Bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne so wie bei allen Neubauten auf bereits ausgewiesenen Baugrundstücken und Bauflächen prüft die Verwaltung die Aufnahme einer Verpflichtung zur Errichtung und Nutzung von Zisternen und setzt diese auf Grundlage von §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB fest, sofern nicht im Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dagegensteht.“

In der vergangenen Sitzung vom Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde der unten genannte Sachverhalt vorgetragen und vorberaten. Hierzu die Wortmeldungen aus der vergangen Sitzung, sowie von Herrn Dr. Roland Köth verteilte Informationen hierzu.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom

27. Juli 2021 wurden unter anderem klimabezogene Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert. Hier geht es in erster Linie um den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB können Flächen für die Rückhaltung und Entwässerung von Niederschlagswasser aus städtebaulichen Gründen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums schließt grundsätzlich auch eine Zisternenpflicht mit ein, die die Gemeinden in Bebauungsplänen vorsehen können, wobei Rechtsgrundlage nicht § 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB sein soll, sondern vielmehr § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB herangezogen werden soll.

Im Bereich der Stadt Bad Königshofen und den Ortsteilen wird seit Jahren auf eine örtliche Versickerung auf den betroffenen Baugrundstücken hingewirkt. Neuere Baugebiete erhalten ausnahmslos ein Trennsystem, bei dem Niederschlagswasser in einem Rückhaltebecken aufgefangen und zentral versickert wird. Vor Jahren wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt, was ebenfalls zu einer verminderten Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation beigetragen hat.

Im Baugebiet „Hochgericht II“ ist seinerzeit die Errichtung einer Zisterne im Bebauungsplan mit aufgenommen worden. Aufgrund der damaligen umstrittenen Rechtslage, wurden es den Bauherren selbst überlassen in diesem Gebiet eine Zisterne zu errichten. Erst mit o.g. Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Juli 2021 wurde allerdings hierfür eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen.

Bei 10 von 23 Bauvorhaben wurde in diesem Baugebiet eine Zisterne freiwillig errichtet. Dazu muss man auch sagen, dass die Bereitschaft eine Zisterne zu errichten in den letzten Jahren gestiegen ist. Die 13 Bauvorhaben ohne Zisterne waren vorwiegend zu Beginn vom Baugebiet beantragt worden. Auch spielt sicherlich der finanzielle Aspekt eine entscheidende Rolle bei der Errichtung einer Zisterne.

Generell werden Bauherren bei Kontaktaufnahme mit der Bauverwaltung immer auf das Thema der Trockenheit und dem damit seit Jahren verbundenen Wasserspargebot hingewiesen. Auf diesem Weg wird versucht, Bauherren auf freiwilliger Basis zu animieren, eine Zisterne zu errichten. In vielen, aber nicht allen Fällen gelingt das. Gerade bei Bauvorhaben im Altort / Bestand sind die Möglichkeiten oftmals beschränkt und damit unverhältnismäßig. Auch die Frage der Gleichbehandlung darf nicht außer Acht gelassen werden. Aufgrund dessen, wird aber in dieser Konstellation zumindest auf eine Versickerung hingewirkt, um hier das Niederschlagswasser örtlich zu binden und vor allem die Kanalisation zu entlasten, gerade bei lokalen Starkregenereignissen.

Hilfreich ist hierbei auch der von der Stadt Bad Königshofen im Jahr 2021 eingeführte Entwässerungsantrag. Hier werden die Bauherren und Planer aufgefordert, ihre konkrete Entwässerungsplanung anzugeben und zeichnerisch darzustellen. Dadurch wird auch schon speziell auf das Thema Zisterne, Versickerung und gesplittete Abwassergebühr eingegangen.

In einem Telefonat mit dem Bayerischen Gemeindetag, hat dieser in einer allgemeinen Zisternenpflicht eine gewisse Tragweite gesehen und auch auf kritische Faktoren hingewiesen, die begutachtet werden müssen. Grundsätzlich lasse sich die Problematik nicht mit einem einfachen Telefonat klären. Vielmehr ist auch die (Kreis-)Politik gefragt, da mehrere Belange Berücksichtigung finden müssen. Ein Handlungsbedarf wird erkannt, gerade für das nördliche Unterfranken. Daher wird das Thema aktuell im Bayerischen Gemeindetag mit weiteren zuständigen Kollegen intern besprochen.

Prinzipiell wird die hiesige Vorgehensweise – Bauherren freiwillig dazu zu animieren eine Zisterne zu bauen– vom Bayerischen Gemeindetag als eine gute Möglichkeit gesehen, da hier jeder Bauherr das Bewusstsein für die mögliche Wassernutzung anders sieht.

Eine allgemeine Zisternenpflicht stellt auch immer einen Eingriff in die Grundrechte dar, der ein zusätzliches Tun und Handeln der Bauherren erfordert.

Hierzu muss hinterfragt werden, was will man mit einer allgemeinen Zisternenpflicht erreichen. Möchte man das Wegfließen vom Niederschlagswasser verhindern oder zwischenspuffern, so dass Starkregenereignisse damit abgefedert werden. Ein weiterer Grund ist auch die Speicherung von Niederschlagswasser zum Gießen der Zier- oder Nutzgärten. Ebenfalls besteht die Möglichkeit damit die Toilettenspülung zu betreiben. Allerdings hat nicht jeder die Möglichkeit eine Zisterne zu installieren. Gerade in der geschlossenen Bebauung ist z.B. bei einer Ersatzbebauung eine Zisterne nur unter hohem Aufwand möglich bis unmöglich.

Bei einer allgemeinen Zisternenpflicht ist ebenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung genauestens zu beachten. Gerade bei einer allgemeinen Zisternenpflicht werden z.B. Bauherren im gleichen Baugebiet nachträglich mit einer Pflicht auferlegt, die nicht unbedingt jeder Bauherr für seine persönliche Situation für sinnvoll und nötig ansieht.

Eine generell auferlegte Zisternenpflicht zieht auch eine mögliche Wertminderung des Grundstückes mit sich. Überdies ist es auch nicht möglich, in allen Gebieten eine Zisterne zu errichten. Hier spielt sowohl der Baugrund eine entscheidende Rolle, als auch der Bereich des Heilquellenschutzgebietes

Aus Sicht der Verwaltung ist die Zisternenpflicht nur in neuen Baugebieten, bei denen Bebauungspläne neu aufgestellt werden, aufgrund der gefestigten Rechtsprechung sinnvoll umsetzbar. Aufgrund der nunmehr geschaffenen Rechtsgrundlage für solche Fälle, werden die Befugnisse über das Baugesetzbuch einräumt. Ein weiterer Aspekt ist auch, dass Bauherren beim Grundstückkauf die Inhalte vom Bebauungsplan bekannt sind. So würde eine Zisternenpflicht – festgesetzt im Bebauungsplan – eine gewisse zusätzliche Rechtssicherheit geben.

In der vergangenen Sitzung vom Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde der oben genannte Sachverhalt vorgetragen und vorberaten. Hierzu die Wortmeldungen aus der vergangenen Sitzung, sowie von Herrn Dr. Roland Köth verteilte Informationen hierzu.

Anton Fischer sieht zwar ein Gebot für Sinnvoll an, aber jedoch nach was soll sich die Größe richten. Er würde dennoch weiterhin auf Zisternen hinweisen und es den Bauherren überlassen. Mit Zwang etwas aufzuerlegen sieht er problematisch, gerade in alten Baugebieten und Bestand. Aufgrund von seinem aktuellen Bauantrag weist er darauf hin, dass bei ihm eine Versickerung aufgrund des Heilquellenschutzgebietes nicht gestattet wurde.

Dr. Roland Köth ist an sich auch gegen Verbote und Verpflichtungen. Aber er sieht hier einen Handlungsbedarf, weshalb er auch recherchiert hat. Nach seinen Informationen lassen sich mit der Regenwassernutzung bis zu 40% Trinkwasser einsparen. Kosten liegen für die Zisterne bei ca. 4-5 Tsd. Euro mit Nutzung für Toilettenspülung und Waschmaschine. Er könne sich vorstellen den Niederschlagswasserpreis höher anzusetzen und die dadurch generierten Mehreinnahmen für Wassersparmaßnahmen als finanziellen Anreiz anzubieten.

Frank Helmerich sieht ein Wasserspargebot nur in neuen Baugebieten als zu gering und zu langwierig an. Es müsse zeitnah gehandelt werden und Trinkwasser eingespart werden. Er möchte auch einen Antrag im Kreistag stellen um auf die Problematik hinzuweisen und um Anreize zu schaffen.

Bernhard Weigand gibt zu bedenken, man hat vor wenigen Jahren erst die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Gerade in der Altstadt birgt das Probleme mit sich um hier die Altkerne noch attraktiv zu halten.

Gerald Kneuer sieht es ähnlich. Es gibt ehemalige Höfe in den Dorfkernen, die teilweise noch von einer Person bewohnt werden. Diese haben große Dachflächen die durch eine Erhöhung weiter belastet werden mit hohen Kosten. Das Wasser gespart werden müsse unterstützt er und sieht es für notwendig an. Generell ist seiner Meinung nach das Lebensmittel Trinkwasser zu günstig.

Dr. Marie-Therese Geller sieht hierin auch eine gute Idee Wasser zu sparen. Wobei auch klar ist, dass Wasserrückhaltesysteme wie Zisternen aufgrund vom günstigen Wasserpreis meist nie rentabel sind. Nach einem Gespräch mit dem Wasserwart Gruppe Nord, sieht dieser bedenken in den leeren Zisternen. Diese müssen dann meist zeitgleich mit Trinkwasser nachgefüllt werden, damit Toilettenspülungen funktionieren. Zu diesem Zeitpunkt muss dann viel Wasser auf einmal bereitgestellt werden.

Anton Fischer meinte es sollten die Wasserzweckverbände mehr mit einander vernetzt werden und großflächiger ausgebaut werden, Sich nur auf Fernwasser von z.B. der Bodenseeregion verlassen und darauf warten wäre der falsche Ansatz. Mit dem Abschmelzen der Gletscher kann irgendwann dort auch Wasserknappheit herrschen.

Oliver Haschke fügt abschließend hinzu, auch in Hinblick auf die Sendung „jetzt red i“. Diese war im Grunde für das Wasserproblem in unserer Region nicht zielführend. Die angesprochenen Punkte zu den Zisternen müssen geklärt werden. Der Focus sollte aber auf die lokale Wasserproblematik gelegt werden.

Auch in dieser Sitzung diskutiert das Gremium über die aufgezeigten Aspekte. Frau Dr. Geller möchte wissen, um welches Grundrecht es sich handeln soll. Der 1. Bürgermeister verweist auf das Grundrecht des geschützten Eigentums.

Stadtrat Herr Kempf ist für eine Pflicht, da für ihn die Vorteile überwiegen. Auch für Stadtrat Herrn Helmerich liegen die Argumente pro und contra auf der Hand und man müsse rechtlich stets abwägen, welche Risiken mit einer Pflicht bei Neubauten im Bestand entstehen können. Dies sieht Herr Saam auch so, da von ihm der Einwand mit der Pflicht auch für Bestandsneubauten kam. Wenn es rechtlich allerdings zu kritisch sei, dann müsse es wenigstens für „neue“ Neubauten und die Zukunft gelten.

Frau Dr. Geller und Herr Helmerich bringen noch vor, dass man ggf. eine Mindestmenge für die Zisternengröße festlegen könne. Die Verwaltung verweist darauf, dass man dies durchaus machen könne, aber letztlich die notwendigen und empfohlenen Mengen bei der Neuausweisung und dem Bauleitplanungsverfahren mit berechnet werden und dann individuell und passend festgelegt werden sollten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne die Verpflichtung zur Errichtung und Nutzung von Zisternen mit aufzunehmen. Bei allen Neubauten auf bereits ausgewiesenen Baugrundstücken und Bauflächen wird die Errichtung und Nutzung von Zisternen dringend empfohlen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

8. nichtöffentliche Entscheidungen

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat in der Sitzung am 08.09.2022 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossen dem neuen „Zweckverband Klärschlammrocknung Haßberge“ beizutreten und die Entsorgung einer Teilmenge von ca. 200 Tonnen gepresstem Klärschlamm pro Jahr dort anzumelden und vertraglich zu sichern.

Unter Tagesordnungspunkt 19 wurden die aktuell stattfindenden Stellenausschreibungen für die neuen Mitarbeiter/-innen im Bauhof beschlossen, sowie im Kinderland Frau Natia Bagakashvili als Kinderpflegerin eingestellt und der Vertrag von Frau Christina Raab unbefristet verlängert.

9. Informationen

Der 1. Bürgermeister informiert über die anstehenden Bürgerversammlungen und lädt alle Bürger/-innen herzlich dazu ein.

Im Zusammenhang mit der Anfrage der Landesapothekerkammer bezüglich der Notdienstversorgung wurde der Stadt inzwischen mitgeteilt, dass ab 01.01.2023 eine landkreisweite Bereitschaft umgesetzt werden muss, da die Umfrage ergeben hat, das leider nicht alle ortsansässigen Apotheken den Notdienst absichern können.

Stadträtin Frau Dr. Geller lädt alle ganz herzlich zum Plantanz in Eyershausen vom 05.-08.11.2022 ein.

9.1. Rückmeldung Fragen aus der Bauausschusssitzung vom 22.09.2022

1. Informationen zum Grüngutplatz und dessen Entwässerung:

Die Entwässerung des neuen Grüngutplatzes Bad Königshofen ist mehrteilig aufgebaut. Der Teil des Grasschnitt-Silos von ca. 150m² entwässert in die Zisterne mit 8m³ Inhalt. D. h. nach einem Regen von ca. 55 mm (ca. ein Monat) kann die Zisterne voll sein und wird dann geleert oder bei geringer Verschmutzung in die angrenzende Sickermulde abgepumpt. (Die 8m³-Zisterne kostet mit Erdarbeiten etc. ca. 11 T€ und war mit WWA abgestimmt).

Der zweite Teil von ca. 500m² Grüngut-Fläche läuft nach Norden weg in die Sickermulde. Und der dritte Teil, der nur gering verschmutzten Flächen (Zufahrts- und Rangierflächen), läuft in den westlichen Entwässerungsgraben. (Beim WWA ist noch Genehmigung einzuholen)

Die Zisterne puffert das Sickerwasser und wird von Zeit zu Zeit entleert und das Wasser ggf. zur Biogasanlage oder zur städtischen Kläranlage abgefahren.

Es gab Überlegungen, dieses Sickerwasser aus der Rasenschnitt-Box/+Vorfläche auch direkt an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Dies ist aber im freien Gefälle (und bei Querung des „Breite Wiese-Grabens“) nicht möglich und mit einer Entfernung von ca. 120m zum besteh. Kanal beim Hoftor der nahe gelegenen Baufirma mit weiteren Kosten von ca. 50 bis 75 T€ anzusetzen. Das ist nicht ratsam und wirtschaftlich.

Einfacher ist da noch das Abpumpen des Sickerwassers aus der Zisterne in die vorbeiführende Abwasserdruckleitung aus Althausen. Dann wird ein kleines Pumpwerk und ein Anschluss an die nur ca. 15 m entfernte Abw.-Druckleitung benötigt. Die Zisterne ist dann trotzdem als Puffer für die Menge bei Regen notwendig. Dieser Anschluss mit kleinem Pumpwerk an die Abw.-Leitung kann später, in ein paar Jahren noch nachgerüstet werden, falls die Zisterne zu oft voll ist.

Ggf. wenn das bisherige Pumpwerk in der Thüringer Straße (bei Anwesen Götz-Brixius) nach dem Bau des geplanten Wohnbaugebiets BA 02 (hier wird das kleine Pumpwerk durch ein größeres für 25 Häuser ersetzt!), dort nicht mehr benötigt wird.

2. Zisterne an der neuen Trinkkur- und Wandelhalle

Nach Rücksprache mit dem WWA wäre grundsätzlich der Bau einer sehr flachen Zisterne im hinteren Bereich der Wandelhalle möglich. Allerdings müssten hier die erhöhten Anforderungen an den unmittelbar angrenzenden Heilquellenschutzbereich eingehalten werden und die Kapazität würde sich deutlich reduzieren.

Auch die Umsetzung eines Gründaches auf der neu geplanten Halle (wie vorgesehen) würde die Ergiebigkeit stark einschränken, da nur wenig Wasser die Zisterne füllen würde. Der angrenzende Weisbach nimmt die verbleibenden Niederschlagsmengen ohne weiteres auf.

Um die Wirtschaftlichkeit an dieser Stelle darzustellen und ggf. die Blumenbeete etc. an der Wandelhalle mit gießen zu können, bedürfte es einer Zisterne mit einem sehr großen Fassungsvermögen, welches, wie bereits erwähnt, baulich nicht umsetzbar wäre. Insofern wäre eine Zisterne an der Trinkkur- und Wandelhalle nur unter erschwerten Bedingungen und nicht wirtschaftlich umsetzbar.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin